

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2003.00276 vom 29. März 2004

ZH Sozialversicherungsgericht, 2004-03-29, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_IV.2003.00276](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2003.00276)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2003.00276 du 29 mars 2004

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2003.00276 del 29 marzo 2004

## Erwägungen

### E. 1

1.1. Der 1958 im Kosovo geborene F.\_\_\_\_ besuchte dort während acht Jahren die Grundschule und absolvierte eine Ausbildung zum Feuerwehrmann (Urk. 10/91). Nach seiner Einreise in die Schweiz im Jahr 1978 arbeitete er im Baugewerbe, als Hilfsmechaniker, als Gerüst- und Fassadenliftmonteur sowie als Chauffeur (Urk. 10/87, 10/82). Ende Juni 1991 verlor er seine letzte Dauerstelle. Fortan leistete er bloss noch Temporäreinsätze und bezog wiederholt Taggelder der Arbeitslosenversicherung. Ab August 1993 nahm er laut eigenen Angaben eine Tätigkeit als Übersetzer für Deutsch-Albanisch und als Vermittler für ein Maklerbüro für Versicherung und Treuhand auf (Bericht der Regionalstelle für berufliche Eingliederung vom 19. August 1993, Urk. 10/80). Ab 21. September 1995 arbeitete er als Chauffeur und Packer für die Transportfirma A.\_\_\_\_ AG. Diese Stelle wurde ihm wegen seiner beschränkten Einsatzmöglichkeiten auf den 30. Juni 1999 gekündigt (Einträge in den Fragebogen für den Arbeitgeber vom 25. November 1999, Urk. 10/51). Seit 1997 ist er als Übersetzer und Versicherungsberater bei der B.\_\_\_\_ GmbH tätig (Einträge im Fragebogen für den Arbeitgeber vom 22. Oktober 2002, Urk. 10/45). F.\_\_\_\_ leidet seit 1982 an Rückenbeschwerden (Urk. 10/35).

1.2. Am 4. August 1992 meldete sich F.\_\_\_\_ bei der Invalidenversicherung zum Leistungsbezug an (Urk. 10/91). Die damals zuständig gewesene Invalidenversicherungskommission des Kantons Zürich klärte daraufhin die medizinischen sowie beruflichen Verhältnisse ab (Urk. 10/64-34, Urk. 10/90-80) und wies das Leistungsbegehren des Versicherten mit Verfüngung der Ausgleichskasse des Kantons Zürich vom 24. Januar 1994 ab (Urk. 10/24). Diese Verfüngung blieb unangefochten und erwuchs in Rechtskraft.

1.3. Am 21. Oktober 1999 meldete sich F.\_\_\_\_, nun vertreten durch Rechtsanwältin Andrea Müller-Ranacher, erneut zum Leistungsbezug an (Urk. 10/52). Daraufhin klärte die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, die medizinischen (Urk. 10/33/1-3) und beruflichen Verhältnisse (Urk. 10/47-51) ab und gab dem Versicherten mit Vorbescheid vom 8. September 2000 (Urk. 10/20) bekannt, ihm sei eine behinderungsangepasste Tätigkeit im Umfang von 75 % zumutbar. In einer solchen Tätigkeit beispielsweise als Stapelfahrer, Betriebsmitarbeiter oder Besticker in der Industrie könnte er ein Einkommen von Fr. 36'725.-- verdienen. Verglichen mit dem Einkommen von Fr. 54'866.--, das er ohne Behinderung verdienen könnte, ergebe sich eine Erwerbseinbusse von Fr. 18'141.--, woraus ein nicht rentenbegründender Invaliditätsgrad von 33 % resultiere. Nachdem der Versicherte hatte geltend machen lassen, er leide auch an einer Depression (Urk. 10/18), gab die IV-Stelle bei Dr. med.

C.\_\_\_\_, Facharzt f r Psychiatrie und Psychotherapie, ein psychiatrisches Gutachten in Auftrag (Urk. 10/70 und Urk. 10/14). Daraufhin liess lic. phil. D.\_\_\_\_, Fachpsychologe f r Psychotherapie, am 18. Dezember 2000 die IV-Stelle wissen, der Gutachtensauftrag k nne nicht  bernommen werden, da der Versicherte f r ihn und f r Dr. C.\_\_\_\_ als  bersetzer t tig sei (Urk. 10/69). Dr. med. E.\_\_\_\_ vom medizinischen Dienst der IV-Stelle holte darauf den Bericht von Dr. C.\_\_\_\_ und lic. phil. D.\_\_\_\_ vom 28. Januar 2001  ber die Leistungs higkeit des Versicherten bei seiner Arbeit als  bersetzer ein (Urk. 10/11-12). Gest tzt auf diesen Bericht er ffnete die IV-Stelle dem Versicherten mit Verf gung vom 15. Februar 2001 (Urk. 10/8), dass sich aus medizinischer Sicht keine neuen Erkenntnisse ergeben h tten und deshalb am Entscheid festgehalten werde. Das Rentengesuch wies sie erneut ab. Auch diese Verf gung blieb unangefochten und erwuchs in Rechtskraft.

1.4       Am 30. September 2002 meldete sich F.\_\_\_\_, weiterhin vertreten durch Rechtsanw ltin Andrea M ller-Ranacher, wiederum bei der Invalidenversicherung zum Leistungsbezug an (Urk. 10/46). Die IV-Stelle holte die Berichte des Dr. med. G.\_\_\_\_, allgemeinpraktischer Arzt, vom 6. November 2002 (Urk. 10/30) und des Dr. med. H.\_\_\_\_, Facharzt f r Psychiatrie und Psychotherapie, vom 21. Dezember 2002 (Urk. 10/29) ein. Weiter zog sie den Arbeitgeberbericht der B.\_\_\_\_ GmbH vom 22. Oktober 2002 (Urk. 10/45) und einen Auszug aus dem Individuellen Konto des Versicherten (IK-Auszug vom 25. Oktober 2002; Urk. 10/44) bei. Mit Verf gung vom 7. Januar 2003 (Urk. 10/6) er ffnete die IV-Stelle dem Versicherten, die Abkl rungen h tten ergeben, dass sich sein Gesundheitszustand seit der Verf gung vom 15. Februar 2001 nicht wesentlich ver ndert habe. Das Leistungsbegehren wies sie ab.

                Der Versicherte liess dagegen mit Eingabe vom 7. Februar 2003 (Urk. 10/39) Einsprache erheben. Darauf holte die IV-Stelle den Bericht von lic. phil. D.\_\_\_\_ und Dr. C.\_\_\_\_ vom 17. M rz 2003 (Urk. 10/4) ein. Die Einsprache wies sie mit Entscheid vom 1. Juli 2003 ab (Urk. 10/2 = Urk. 2).

## **E. 2**

/

### **E. 2.1**

Invalidit t ist die voraussichtlich bleibende oder l ngere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsun higkeit (Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes  ber den allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts; ATSG). Die Invalidit t kann Folge von Geburtsgebrechen, Krankheit oder Unfall sein (Art. 4 Abs. 1 IVG). Erwerbsun higkeit ist der durch Beeintr chtigung der k rperlichen oder geistigen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsm glichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 ATSG).

                Zu den geistigen Gesundheitssch den, welche in gleicher Weise wie die k rperlichen eine Invalidit t im Sinne von Art. 4 Abs. 1 IVG (seit 1. Januar 2003 in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 ATSG) zu bewirken verm gen, geh ren neben den eigentlichen Geisteskrankheiten auch seelische St rungen mit Krankheitswert. Nicht als Auswirkungen einer krankhaften seelischen Verfassung und damit invalidenversicherungsrechtlich nicht als relevant gelten Beeintr chtigungen der Erwerbsun higkeit, welche die versicherte Person bei Aufbietung allen guten Willens,

Arbeit in ausreichendem Mass zu verrichten, zu vermeiden vermöchte, wobei das Mass des Forderbaren weitgehend objektiv bestimmt werden muss. Es ist festzustellen, ob und in welchem Masse eine versicherte Person infolge ihres geistigen Gesundheitsschadens auf dem ihr nach ihren Fähigkeiten offen stehenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt erwerbstätig sein kann. Dabei kommt es darauf an, welche Tätigkeit ihr zugemutet werden darf. Zur Annahme einer durch einen geistigen Gesundheitsschaden verursachten Erwerbsunfähigkeit genügt es also nicht, dass die versicherte Person nicht hinreichend erwerbstätig ist; entscheidend ist vielmehr, ob anzunehmen ist, die Verwertung der Arbeitsfähigkeit sei ihr sozialpraktisch nicht mehr zumutbar (vgl. BGE 127 V 298 Erw. 4c, 102 V 165; AHI 2001 S. 228 Erw. 2b, 2000 S. 151 Erw. 2a, 1996 S. 302 f. Erw. 2a, S. 305 Erw. 1a und S. 308 f. Erw. 2a sowie ZAK 1992 S. 170 f. Erw. 2a ).

2.2.2 Gemäss Art. 28 Abs. 1 IVG haben Versicherte Anspruch auf eine ganze Rente, wenn sie mindestens zu 66

### E. 3

3.1 Die Verwaltung ist auf die Neuanschuldung des Beschwerdeführers vom 30. September 2002 (Urk. 10/46) eingetreten und hat den geltend gemachten Rentenanspruch mit Verfügung vom 7. Januar 2003 (Urk. 10/6) sowie Einspracheentscheid vom 1. Juli 2003 (Urk. 10/2 = Urk. 2) verneint. Eine richterliche Beurteilung der Eintretensfrage unterbleibt somit; streitig und zu präzisieren ist lediglich der Invaliditätsgrad des Beschwerdeführers.

3.2.1 Der Verfügung vom 15. Februar 2001 (Urk. 10/8) lagen in medizinischer Hinsicht die Berichte des Dr. G. \_\_\_ vom 5. Februar 2000 (Urk. 10/33/1), 11. Juli 2000 (Urk. 10/32) und 22. November 2000 (Urk. 10/31) sowie der Bericht des Dr. med. I. \_\_\_, Facharzt für Innere Medizin speziell Kardiologie, vom 24. Juni 1996 (10/33/2) zugrunde. Zudem wurde der Bericht des lic. phil. D. \_\_\_ und Dr. C. \_\_\_ vom 28. Januar 2001 (Urk. 10/11) für die Beurteilung des Anspruchs auf eine Invalidenrente herangezogen.

3.2.2 Dr. I. \_\_\_ führte in seinem Bericht vom 24. Juni 1996 (Urk. 10/33/2) aus, er habe den Beschwerdeführer untersucht, da dieser in letzter Zeit zunehmend über stechende, linksthorakale Schmerzen geklagt habe. Eine hämodynamisch relevante Coronarsklerose sowie eine Kardiomyopathie hätten ausgeschlossen werden können. Bei dem druckdolenten sternocostalen Übergang links bestehe der Verdacht auf einen Morbus Thietze.

3.2.3 Dr. G. \_\_\_ führte in seinem Bericht vom 5. Februar 2000 (Urk. 10/33/1) folgende Diagnosen auf:

"Chronisch rezidivierendes lumbospondylogenes Syndrom

Ä Depression

Ä chronischer Übergangszustand bei Neurasthenie

Ä Diabetes mellitus Typ II

Ä Übergewicht

Ä Dyslipidämie"

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Aktuell bestehe aus medizinischen Gründen, wie bereits in früheren Berichten festgehalten worden sei, eine Arbeitsfähigkeit von 75 % für

körperlich leichtere Hilfsarbeiten ohne Heben schwerer Lasten. Solche Hilfsarbeiten, wie sie im Gutachten der BEFAS Basel vom 15. Januar 1993 (Urk. 10/82 S. 6) beschrieben worden seien, seien dem Beschwerdeführer sicher ab sofort zumutbar.

Im Bericht vom 11. Juli 2000 (Urk. 10/32) präziserte Dr. G. \_\_\_\_, dass er bei der Erstellung seines Berichtes vom 5. Februar 2000 davon ausgegangen sei, der Beschwerdeführer arbeite im Wesentlichen einfache Hilfsarbeiten aus. Für diese Art von Tätigkeiten halte er an der Beurteilung der Arbeitsfähigkeit fest. Nun habe er erfahren, dass der Beschwerdeführer einen grossen Teil seines Einkommens als Übersetzer (Albanisch-Deutsch) für verschiedene Institutionen sowie im Rahmen von Gutachtentätigkeiten erziele. Die Einschränkung der Arbeitsfähigkeit in dieser spezifischen Tätigkeit sei bisher noch nicht untersucht worden. Da es sich um eine intellektuelle Tätigkeit handle, sollte eine neuropsychologische Begutachtung veranlasst werden

Mit Bericht vom 22. November 2000 (Urk. 10/31) teilte Dr. G. \_\_\_\_, der IV-Stelle mit, dass der Beschwerdeführer an einer schweren neurotischen Störung im Sinne einer Neurasthenie (ICD-10 F48.0) leide. Dessen Zustand habe sich in allen relevanten Bereichen verschlechtert. Er habe innerhalb eines Jahres 3 kg Gewicht zugenommen und entsprechend habe sich auch der Diabetes verschlimmert. Die Depression habe sich ebenfalls verschlechtert. Nach eigenen Angaben habe der Beschwerdeführer bei seiner Tätigkeit als Übersetzer vermehrt Schwierigkeiten. Für eine eingehende Evaluation der Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers betreffend seine intellektuelle Tätigkeit als Übersetzer schlage er erneut eine eingehende neuropsychologische Begutachtung vor.

3.2.4 Am 8. Dezember 2000 stellte Dr. E. \_\_\_\_, vom medizinischen Dienst der IV-Stelle fest: Bevor eine neuropsychologische Abklärung in Auftrag gegeben werde, müsse geklärt werden, ob beim Beschwerdeführer überhaupt ein psychisches Leiden mit Einfluss auf die Arbeitsfähigkeit vorliege (Urk. 10/16).

Nachdem lic. phil. D. \_\_\_\_, der IV-Stelle bekanntgegeben hatte, dass in Auftrag gegebene Gutachten nicht übernommen werden, weil der Beschwerdeführer ihn und Dr. C. \_\_\_\_, als Übersetzer tätig sei (Urk. 10/69), erstattete er zusammen mit Dr. C. \_\_\_\_, auf schriftliche Anfrage von Dr. E. \_\_\_\_, (Urk. 10/12) den Bericht vom 28. Januar 2001 (Urk. 10/11). Darin führten die beiden Psychiater aus, dass der Beschwerdeführer arbeite seit etwa zwei Jahren bei ihnen als Albanisch-Deutsch Übersetzer bei Psychotherapien und vereinzelt bei IV-Gutachten. Es sei ihnen in den letzten Monaten keine gravierende Veränderung seines psychischen Gesundheitszustandes aufgefallen. Einen Knick in den intellektuellen Fähigkeiten des Beschwerdeführers als Übersetzer hätten sie auch nicht bemerkt. Er habe alle vereinbarten Termine eingehalten, und es sei ihnen nicht bekannt, dass er in den letzten Monaten längere Zeit bezüglich seiner Tätigkeit als Übersetzer arbeitsunfähig geschrieben worden sei. Der Beschwerdeführer sei weiterhin während zirka 2-3 Stunden pro Woche für sie als Übersetzer tätig.

3.2.5 Gestützt auf diese Unterlagen kam die IV-Stelle zum Schluss, dass der Beschwerdeführer keine behinderungsangepasste Tätigkeit ohne Heben von schweren Lasten im Umfang von 75 % ausüben, weshalb sich ein nicht rentenbegründender Invaliditätsgrad von 33 % ergebe (Verfügung vom 15. Februar

2001; Urk. 10/8).

3.3.1.1. Im Rahmen der erneuten Anmeldung legte die IV-Stelle der Verfügung vom 7. Januar 2003 (Urk. 10/6) die Berichte des Dr. G. \_\_\_ vom 6. November 2002 (Urk. 10/30) und des Dr. H. \_\_\_ vom 21. Dezember 2002 (Urk. 10/29) zugrunde.

3.3.2.1. Dr. G. \_\_\_ führte aus, im Krankheitsverlauf habe sich keine wesentliche Veränderung ergeben. Der Beschwerdeführer befinde sich aber seit Januar 2002 in psychiatrischer Behandlung. Eine eingehende neuropsychologische Begutachtung sei notwendig, um die aktuellen und zukünftigen Möglichkeiten des Beschwerdeführers abzuklären. Demgegenüber ging Dr. G. \_\_\_ davon aus, die physischen Funktionen seien beim Beschwerdeführer nicht wesentlich eingeschränkt (Urk. 10/30).

3.3.3.1. Dr. H. \_\_\_ diagnostizierte in seinem Bericht vom 21. Dezember 2002 (Urk. 10/29) eine mittelgradige depressive Episode mit somatischem Syndrom (ICD-10 F32.11), und eine Neurasthenie (ICD-10 F48.0) sowie lumbale Rückenschmerzen und einen Diabetes mellitus Typ. II. Der Beschwerdeführer habe über eine geistige Ermüdbarkeit, ineffektives Denken, Vergesslichkeit, schnelle Erschöpfung, grundloses Schwitzen und ein hohes Schlafbedürfnis geklagt. Zudem habe er über Interessenverlust, ein Morgentief, Libidoverlust, psychomotorische Hemmung sowie über Muskel- und Gelenkschmerzen berichtet. Er fühle sich auch unkonzentriert, lustlos, unsicher mit wenig Selbstvertrauen und reizbar. Die Untersuchung habe ergeben, dass der Beschwerdeführer wach und bewusstseinsklar sei. Auch seine Orientierung sei erhalten. Das Denken sei einfach aber klar und geordnet. Sinnesstörungen, Ich-Störungen und Zwänge lägen nicht vor. Dagegen sei die Aufmerksamkeit vermindert und das Gedächtnis bisweilen stark gestört. Es beständen diffuse freiflottierende Ängste. Der Antrieb und die Psychomotorik seien verlangsamt. Der Beschwerdeführer sei immer wieder affektarm, aber es bestehe ein gutes gefühlsmässiges Mitschwingen. In seinem Beruf als Dolmetscher und Versicherungsverkäufer sei der Beschwerdeführer seit Januar 2000 zu 50 % arbeitsunfähig.

3.3.4. Nachdem der Versicherte gegen die Verfügung vom 7. Januar 2003 hatte Einsprache erheben lassen, holte die IV-Stelle erneut einen Bericht des lic. phil. D. \_\_\_ und Dr. C. \_\_\_ ein (Bericht vom 17. März 2003; Urk. 10/4). Darin hielten die beiden Psychiater auf die Fragen der IV-Stelle hin daran fest, dass sie aus psychiatrischer Sicht keine Veränderung des Gesundheitszustandes des Beschwerdeführers hätten feststellen können. Auch hätten sie bei dessen Arbeit als Übersetzer bei Therapiegesprächen oder bei psychiatrischen Gutachten keine Verminderung der Arbeitsfähigkeit bemerkt. Der Beschwerdeführer sei einmal, am 27. Februar 2003 aus Krankheitsgründen nicht zu einem Termin erschienen. Er arbeite durchschnittlich noch 1-2 Mal pro Monat als Übersetzer für sie. Die Reduktion des Arbeitspensums sei aber nicht aus gesundheitlichen Gründen erfolgt, sondern auf Wunsch der beiden Psychiater.

#### **E. 4**

Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwältin Andrea Müller-Ranacher
- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle
- Bundesamt für Sozialversicherung

5. Â Â Â Â Â Â Â Â Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Eidgenössischen Versicherungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden.

Die Beschwerdeschrift ist dem Eidgenössischen Versicherungsgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, in dreifacher Ausfertigung zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Person oder ihres Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Entscheides und der dazugehörige Briefumschlag sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die beschwerdeführende Person sie in Händen hat (Art. 132 in Verbindung mit Art. 106 und 108 OG).

### E. 4.3

Dennoch kann eine Verschlechterung der Arbeitsfähigkeit aufgrund eines psychischen Gesundheitsschadens seit dem 15. Februar 2001 nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Zu diesem Zeitpunkt vermutete Dr. Muhheim, dass der Beschwerdeführer an einem psychischen Gesundheitsschaden leide und daher in seiner Tätigkeit als Übersetzer eingeschränkt sei. Dr. G. \_\_\_ ist jedoch nicht Facharzt für Psychiatrie, sodass er die Arbeitsfähigkeit aufgrund eines psychischen Leidens nicht beurteilen konnte. Der Arbeitgeberbericht des lic. phil. D. \_\_\_ und Dr. C. \_\_\_ vom 28. Januar 2001 (Urk. 10/11) genügt zwar der Beschwerdegegnerin, um die Vermutung von Dr. G. \_\_\_ als unbegründet erscheinen zu lassen. Mit Bericht vom 21. Dezember 2002 (Urk. 10/29) diagnostizierte der Psychiater Dr. H. \_\_\_ eindeutig ein psychisches Leiden (eine mittelgradige depressive Episode mit somatischem Syndrom; ICD-10 F.32.11 und eine Neurasthenie; ICD-10 F.48.0; Urk. 10/29). Dem Bericht des lic. phil. D. \_\_\_ und des Dr. C. \_\_\_ vom 17. März 2003 (Urk. 10/4), in dem festgestellt wurde, aus psychiatrischer Sicht habe sich der Gesundheitszustand des Beschwerdeführers nicht verändert und es habe keine Verminderung der Arbeitsfähigkeit festgestellt werden können, kommt keine Aussagekraft zu, da sie den Beschwerdeführer als Arbeitnehmer beurteilt, jedoch nicht medizinisch begutachtet haben. Auch genügt der Bericht zwar, um Zweifel an der Einschätzung der Arbeitsfähigkeit des Dr. H. \_\_\_ zu wecken, stellt aber, wie dargelegt, selber keine rechtmässige Beurteilung der Arbeitsfähigkeit dar.

Â Â Â Â Â Â Â Â Daher ist eine neue psychiatrische Abklärung unumgänglich, um die Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers beurteilen zu können. Dabei ist der Beschwerdeführer darauf hinzuweisen, dass wenn physische und psychische Beeinträchtigungen zusammenwirken,

eine blosser Addition der mit Bezug auf einzelne Funktionsstörungen und Beschwerdebilder geschätzten Arbeitsunfähigkeitsgrade aus psychischer und somatischer Hinsicht nicht zulässig ist, dass aber beim Zusammentreffen verschiedener Gesundheitsbeeinträchtigungen der Grad der Arbeitsunfähigkeit aufgrund einer sämtlichen Behinderungen umfassenden ärztlichen Gesamtbeurteilung zu bestimmen ist (Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichtes in Sachen P. vom 17. November 2003, I 314/03).

4.4 Â Â Â Â Ein weiterer Widerspruch besteht zwischen dem Arbeitgeberbericht der B. \_\_\_ GmbH und dem IK-Auszug vom 25. Oktober 2002 (Urk. 10/44). Während die Arbeitgeberin bestätigte, der Beschwerdeführer sei seit 1. Januar 1997 bei ihr tätig

und habe seit dann Fr. 24'000.-- pro Jahr verdient, ist im IK-Auszug nur für die Zeitspanne Januar bis Dezember 2000 ein Jahreseinkommen von Fr. 18'000.-- ausgewiesen.

Die Divergenzen bestehen, wie dargelegt, auch darüber, in welchem Ausmass sich der Beschwerdeführer neben seinem beruflichen Einsatz als Packer und Chauffeur in den Jahren 1996 bis 1999 als Übersetzer betätigte. Dem IK-Auszug vom 25. Oktober 2002 (Urk. 10/44) ist sodann zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer in den Jahren 1994-95 und 1997 auch mit der J. über seine AHV-Beiträge abgerechnet hat, was nicht ausschliesst, dass er auch für diese Arbeitgeberin als Übersetzer tätig gewesen ist.

Insgesamt geht aus den Akten nicht schlüssig hervor, in welchem Umfang der Beschwerdeführer seit Beginn seiner Rückenproblematik welcher Erwerbstätigkeit nachgegangen ist, und ob es sich dabei um behinderungsangepasste Beschäftigungen handelte.

Daraus ergibt sich, dass der Sachverhalt ungenügend abgeklärt ist. Die Sache ist deshalb an die IV-Stelle zurückzuweisen, damit sie ergänzende Abklärungen im Sinne der Erwägungen veranlasse. Vorerst wird sie zu klären haben, in welchem beruflichen Umfeld und entsprechendem Umfang der Beschwerdeführer in der für die Beurteilung seines Rentenanspruches massgebenden Zeit tätig gewesen ist. Danach wird sie eine neue psychiatrische Begutachtung darüber anzuordnen haben, ob und in welchem Ausmass der Beschwerdeführer im Rahmen einer ihm somatisch zumutbaren Erwerbstätigkeit eingeschränkt ist. Gegebenenfalls wird eine beide Krankheitskomponenten umfassende ärztliche Gesamtbeurteilung anzuordnen sein. Schliesslich wird die IV-Stelle aufgrund der neuen Bemessung der Arbeitsfähigkeit das zumutbare Invalideneinkommen neu zu ermitteln und dieses dem Valideneinkommen gegenüber zu stellen haben.

In diesem Sinne ist die Beschwerde gutzuheissen. Der Einspracheentscheid vom 1. Juli 2003 ist aufzuheben und die Sache ist an die IV-Stelle zurückzuweisen, damit sie den entscheiderelevanten Sachverhalt umfassend abkläre.

Die Rückweisung der Sache an die Verwaltung zwecks ergänzender Abklärungen gilt nach ständiger Rechtsprechung als anspruchsbegründendes Obsiegen (BGE 127 V 234 Erw. 2b/bb mit Hinweis), so dass der Beschwerdeführer Anspruch auf eine Prozessentschädigung zulasten der Beschwerdegegnerin hat.

Die unentgeltliche Rechtsvertreterin des Beschwerdeführers macht gemäss der eingereichten Kostennote vom 11. März 2004 (Urk. 13) einen Zeitaufwand von 11,17 Stunden sowie Barauslagen in der Höhe von insgesamt Fr. 66.80 geltend.

Beim gerichtlichen Stundenansatz von Fr. 200.-- (zuzüglich 7,6 % Mehrwertsteuer) und unter Berücksichtigung der aufgeführten Barauslagen (zuzüglich 7,6 % Mehrwertsteuer) resultiert die Zusprache einer Prozessentschädigung von Fr. 2'475.65.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird in dem Sinne gutgeheissen, dass der angefochtene Einspracheentscheid vom 1. Juli 2003 aufgehoben und die Sache an die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, zurückgewiesen wird, damit diese nach erfolgter Abklärung im Sinne der Erwägungen, über den

Leistungsanspruch des Beschwerdeführers neu verfähige.

Das Verfahren ist kostenlos.

Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, der unentgeltlichen Rechtsvertreterin des Beschwerdeführers, Rechtsanwältin Andrea Müller-Ranacher, eine Prozessschädigung von Fr. 2'475.65 (inkl. Mehrwertsteuer und Barauslagen) zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.